

Feinde dieser Entwicklung gestellt. Das ist die Erklärung für den „Widerspruch“ in der Persönlichkeit des Angeklagten.

Die Nachprüfung des angefochtenen Urteils hat demnach ergeben, daß weder die vom Angeklagten begangenen Handlungen noch seine Persönlichkeit die vom Bezirksgericht gegen ihn erkannte Strafe als zu hoch erscheinen lassen, noch daß mildernde Umstände vorliegen. Der Protest war daher zurückzuweisen.

II

OG, Besohl, vom 16. Juli 1953 — Ib Ust 328/53.

Aus den G r ü n d e n :

Durch Urteil des Bezirksgerichts ist der Angeklagte als Rädelsführer bei einem Landfriedensbruch (§ 125 Abs. 1 und 2 StGB) zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt worden.

Gegen das Urteil hat der Angeklagte durch seinen Verteidiger form- und fristgemäß Berufung eingelegt und diese auf die Nachprüfung der Strafzumessung beschränkt.

Die Berufung ist offensichtlich unbegründet.

Die tatsächlichen Feststellungen des Urteils und ihre rechtliche Beurteilung sind nicht angegriffen; sie sind daher rechtskräftig. Die Rüge der unrichtigen Strafzumessung wird damit begründet, daß die Persönlichkeit des Angeklagten, dessen Arbeitsleistungen vorbildlich gewesen seien, nicht genügend in Betracht gezogen worden sei, daß die Auswirkungen des Verhaltens des Angeklagten, insbesondere soweit es sich um die Erstürmung der Haftanstalt handelt, geringer, als vom Bezirksgericht angenommen, gewesen seien und daß entsprechend den maßgeblichen Äußerungen des Ministers der Justiz im allgemeinen ein milderer Maßstab angelegt werden müsse.

Die Persönlichkeit des Angeklagten ist im Hinblick auf die zur Aburteilung stehende Tat zu prüfen. Der 33 Jahre alte Angeklagte war vor seiner Einziehung zur faschistischen Wehrmacht von 1933 bis 1939 nur im „Deutschen Jungvolk“ organisiert. Es ist aber zu bemerken, daß er in dieser nationalsozialistischen Gliederung keine untergeordnete Funktion bekleidete, sondern Adjutant des Stammführers von J. war. Dies findet seinen besonderen Ausdruck darin, daß er bis zu seinem zwanzigsten Lebensjahr, also weit über das übliche Alter hinaus, in dieser Organisation verblieb und weder der HJ noch der SA oder SS beitrug, als er in das hierfür vorgeschriebene Alter kam. Diese Tatsache zeigt, daß er sich eines besonderen Vertrauens seiner faschistischen Vorgesetzten erfreute und seine Funktionen zu deren Zufriedenheit ausübte. Zugunsten des Angeklagten wird von der Verteidigung angeführt, daß er in seinem Betrieb vorbildlich gearbeitet habe, als Bestarbeiter ausgezeichnet und für von ihm eingereichte Verbesserungsvorschläge mehrfach mit Prämien bedacht worden sei. Kurz vor der Straftat sei er zum Aktivistenvorgesetzten worden. Aber auch wenn dies zutreffen sollte, vermag es nichts an der Beurteilung der Persönlichkeit des Angeklagten zu ändern. Im angefochtenen Urteil wird ausgeführt, der Angeklagte sei ein „Befehlsempfänger“, der noch tief in der faschistischen Ideologie befangen sei. Das ist zutreffend. Der Lebensgang des Angeklagten, die ständige und begierige Aufnahme der Riaschette sowie sein Verhalten am 17. Juni zeigen, daß er trotz fachlich guter Leistungen — für die er im übrigen ausreichende Vergünstigungen erhalten hat, so daß er sich auch nicht wegen irgendwelcher Zurücksetzungen benachteiligt fühlen konnte — ein Feind der friedlichen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik gewesen ist. Die Zielrichtung seines Handelns richtete sich nicht auf eine Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen, die bereits beschlossen war. Die angekündigten weiteren in dieser Richtung liegenden Maßnahmen genügten ihm nicht, er wollte andere, vom Rias propagierte Forderungen verwirklicht sehen. Darum rief er den sich zum Demonstrationszug formierenden Arbeitern zu: „Denkt an die politischen Gefangenen!“ Aus allem ergibt sich, daß der Angeklagte kein von faschistischen Provokateuren verführter ehrlicher Arbeiter, sondern selbst ein Faschist ist, der zu Provokationen aufgefordert hat.

Die Verteidigung bemüht sich darzutun, daß zwischen der Erstürmung der Haftanstalt mit der Folge der gewaltsamen Befreiung von Häftlingen und der Aufforderung des Angeklagten „Denkt an die politischen Gefangenen!“ kein ursächlicher Zusammenhang bestehe. Eine derartige Feststellung hat das angefochtene Urteil auch nicht getroffen. Wäre das der Fall gewesen, dann wäre auch die Strafe von drei Jahren Zuchthaus viel zu gering. Festgestellt sind lediglich die Tatsachen, daß der Angeklagte den Demonstranten diese Lösung mit auf den Weg gab und daß er sich dann gemeinsam mit ihnen zur Haftanstalt begab. Aus diesen beiden Tatsachen ergibt sich aber, daß der Angeklagte ein faschistischer Provokateur war, der die Erregung der Arbeiter schürte und die stimmungsmäßige Grundlage für Gewalttaten verstärkte. Im übrigen sind die Auswirkungen der Handlungen des Angeklagten auch sonst keineswegs unbedeutend. Mit auf seine Initiative ist es zurückzuführen, daß die Arbeiter seines Werkes von der faschistischen Provokation erfaßt wurden, die Arbeit niederlegten und sich zur Durchführung von Gewalttaten mit dem Charakter des Landfriedensbruchs mißbrauchen ließen. Die von ihm geführten Hetzreden haben wesentlich zu den Unruhen in der Stadt beigetragen.

Wenn die Verteidigung glaubt, auf die Ausführungen des ehemaligen Ministers der Justiz in einem Interview hinweisen zu müssen, so ist dieser Hinweis vollkommen verfehlt. Ohne daß in diesem Fall auf die dort vertretene Auffassung im einzelnen eingegangen zu werden braucht, wird die Verteidigung selbst nicht behaupten können, daß ein auf diese Weise begangener Landfriedensbruch kein schweres und gefährliches Verbrechen sei. Dieses Verbrechen hat der Angeklagte begangen. Die gegen ihn erkannte Strafe von 3 Jahren Zuchthaus ist durchaus angemessen.

III

OG, Ur. vom 17. Juli 1953 — 1 b Ust 307/53.

Aus den G r ü n d e n :

Durch Urteil des Bezirksgerichts ist der Angeklagte wegen Verbrechens gegen Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit KR D Nr. 38 Abschn. II Art. III A III zu lebenslangem Zuchthaus, zur Vermögenseinziehung gemäß KR D Nr. 38 Abschn. II Art. IX Ziff. 2 und zu den obligatorischen Sühnemaßnahmen gemäß Ziff. 3 bis 9 des gleichen Artikels verurteilt worden.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung ist auf die Strafzumessung beschränkt. Mit ihr wird geltend gemacht, daß das angefochtene Urteil nicht genügend die Persönlichkeit des Angeklagten, insbesondere nicht seine Verdienste um den Aufbau in seiner Heimatgemeinde M. nach 1945 berücksichtigt habe. Diese Verdienste beständen in erster Linie in der Initiative bei dem Bau einer Wasserleitung, eines Gemeindehauses und einer Sportanlage. Insbesondere bei letzteren beiden Objekten sei es den Bemühungen des Angeklagten gelungen, durch die Organisation von Gemeinschaftsarbeiten Investmittel von über 15 000 DM einzusparen. Der Angeklagte habe auch nicht aus Haß gegen die Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik gehandelt, sondern habe nur einer persönlichen Verärgerung Luft gemacht. Unterstützt wird diese Begründung durch eine von etwa 120 Einwohnern unterschriebene Erklärung gleichen Inhalts.

Der Berufung war der Erfolg zu versagen.

Es ist zwar richtig, daß der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit eines Verbrechens, der für die Höhe der Strafe bestimmend ist, von einer Reihe von Umständen abhängig ist, zu denen auch die Persönlichkeit des Angeklagten gehört (vgl. Plenarentscheidung des OG vom 20. Mai 1953 in NJ 1953 S. 372 ff.). Abgesehen davon, daß die subjektiven Momente, der Grad des Verschuldens, die Persönlichkeit und die Motive der Tat nicht allein entscheidend sind, sondern nur im Zusammenhang mit den anderen Umständen, der verbrecherischen Intensität bei der Ausführung der Tat, den eingetretenen oder möglichen unmittelbaren Folgen des Verbrechens und seinen weiteren Auswirkungen berück-